

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-1021/37-1979

Bearbeiter 63 57 11
DDr. Lengheimer Durchwahl 2325

Datum
4. Dez. 1979

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Wahlordnung für Statutarstädte geändert wird;
Regierungsvorlage

Hoher Landtag!



Die vorliegende Novelle der Wahlordnung für die Statutarstädte enthält mit Ausnahme der Ziffern 12 und 13 ausschließlich Anpassungen an die Novelle zur Gemeindewahlordnung aus dem Jahre 1976, LGB1. 0350-1, (soweit dies nicht bereits durch die Novelle zur Wahlordnung für Statutarstädte vom 20. Jänner 1977 LGB1. 0360-3, geschehen ist).

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Artikel I

Z.1:

Anstelle des Wohnsitzbegriffes gemäß § 66 der Jurisdiktionsnorm soll nunmehr der Wohnsitzbegriff der Gemeindewahlordnung treten. Damit ist gewährleistet, daß die Frage des Wohnsitzes im Hinblick auf das Wahlrecht in den Städten mit eigenem Statut in gleicher Weise gelöst wird, wie in den anderen Gemeinden Niederösterreichs.

Z.2 und 3:

Die Neuregelung soll, ebenso wie im Gemeindewahlrecht sicherstellen, daß die Entscheidung über den Einspruch bzw. über die Berufung erst nach Ablauf der dem Betroffenen zur Äußerung einzuräumenden Frist erfolgt.

Z.4:

Durch die Einbringung gleicher oder ähnlich lautender Wahlvorschläge ist es in der Vergangenheit immer wieder zu Streitigkei-

ten zwischen wahlwerbenden Gruppen gekommen, andererseits aber auch zu einer Verunsicherung der Wähler, die unter Umständen ähnlich lautende Parteibezeichnung nur schwer auseinander halten konnten. In der Gemeindewahlordnung wurde daher im § 31 Abs.1 vorgesehen, daß eine Parteienbezeichnung zu streichen ist, wenn sie den Namen einer im Landtag von Niederösterreich vertretenen Partei enthält, jedoch nicht von einem zur Zustellung bevollmächtigten Vertreter dieser Partei **eingebracht wurde**.

Diese Regelung wird hiemit in die Wahlordnung für die Statutarstädte übernommen.

Z.5 und 6:

Der Zeitpunkt zum Abschluß der Parteilisten soll vom siebenten auf den sechsten Tag verlegt werden. Da die Wahlen in der Regel an einem Sonntag stattfinden, liegt nach der derzeitigen Regelung der Zeitpunkt des Abschlusses der Parteilisten und ihrer Veröffentlichung ebenfalls an einem Sonntag, was insbesondere in großen Städten verwaltungswirtschaftlich ungünstig ist.

Weiters soll die Bestimmung der NÖ Gemeindewahlordnung 1974 übernommen werden, wonach die Veröffentlichung der Parteilisten in der Reihenfolge der Stimmenanzahl bei der letzten Gemeinderatswahl zu erfolgen hat. Wahlvorschläge, die im letzten Gemeinderat keine Stimmen auf sich vereinigen konnten, sind in alphabetischer Reihenfolge danach anzufügen (§ 41 Abs.2 letzter Satz).

Z.7, 8 und 15:

Das Alkoholverbot an Wahltagen wurde bei den Gemeindewahlen, aber auch bereits bei den Nationalratswahlen beseitigt. Es soll auch bei den Wahlen der Statutarstädte entfallen, zumal bisher bei den seit

dem Wegfall des Alkoholverbotes durchgeführten Wahlen keine Störungen der Wahl zu registrieren waren, die auf dem Wegfall des Alkoholverbotes zurückgeführt werden konnten.

Z.9:

Bei den Insassen einer Heil- oder Pflegeanstalt kann es sich auch um Personen handeln, die dort einen ordentlichen Wohnsitz begründet haben (z.B. Personen, die ständig in einem Altersheim wohnen). Es erscheint nicht gerechtfertigt, daß diese Personen, obwohl sie in der Anstalt einen ordentlichen Wohnsitz haben, eine Wahlkarte beantragen müssen. Diese Personen sollen ohne Wahlkarte wahlberechtigt sein. Sie sind daher in dem besonderen Wahlsprengel in das Wählerverzeichnis aufzunehmen.

Z.10:

Eine Untersagung des Wahlrechtes durch die ärztliche Anstaltleitung ist verfassungsrechtlich problematisch. Es soll daher die entsprechende neugefaßte Regelung des § 44 Abs.4 der Gemeindewahlordnung übernommen werden.

Z.11:

Dem einzelnen Wahlwerber war bisher durch das Gesetz keine Möglichkeit eingeräumt, eine Verletzung seines passiven Wahlrechtes, die nicht in der Aberkennung der Wählbarkeit gelegen ist, durch Beschwerde anzufechten. § 69 Abs.1 hat bisher nur dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei, die rechtzeitig einen Wahlvorschlag vorgelegt hat, die Möglichkeit gegeben, wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung oder wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren eine Beschwerde zu erheben. Nunmehr soll es auch dem einzelnen Wahlwerber möglich sein, wenn er beispielsweise bei der Wahlpunkteermittlung rechtswidrig benachteiligt wurde und dadurch kein Mandat erhalten hat, dies mit einer Beschwerde gemäß § 69 Abs.1 geltend zu machen, ohne daß der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei, der der Wahlwerber angehört, dieses Beschwerdebringen unterstützt.

Z.12:

Im Begutachtungsverfahren wurde darauf hingewiesen, daß in größeren Statutarstädten Schwierigkeiten auftreten, weil die auf Grund

des § 71 Abs.2 StWO vorzunehmenden Nominierungen in einem Zeitpunkt erfolgen müssen, in dem die Bestattung eines verstorbenen Gemeinderates noch nicht vorgenommen werden konnte. Aus Gründen der Pietät wurde daher vorgeschlagen, die Frist gemäß § 71 Abs.2 im Falle des Ausscheidens eines Gemeinderates durch Tod zu erstrecken.

Z.13:

Im § 80 Abs.3 ist noch vom "Statrat" die Rede. Dieser Ausdruck war daher im Hinblick auf die derzeitige Fassung der Stadtrechte zu eliminieren.

Z.14:

Im § 89 soll die Bestimmung des § 19 Abs.10 der Gemeindewahlordnung übernommen werden, wonach die Festsetzung der Entschädigung für Mitglieder der Wahlbehörden der Landesregierung obliegt. Zuständiges Organ in den Städten soll der Stadtsenat sein.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:
Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Wahlordnung für Statutarstädte geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
C z e t t e l
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

